

Hanoi, den 25. Mai 2018

**DIGI-TEXX Vietnam - Übermittlung und Verarbeitung persönlicher Daten in Drittstaaten:  
Umsetzung der seit 25. Mai 2018 geltenden EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 25. Mai 2018 wurden sowohl das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als auch EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG durch die sog. „EU-Datenschutz-Grundverordnung“ (DSGVO) abgelöst. Im Vergleich zur Richtlinie 95/46/EG sieht die DSGVO u.a. folgende neue Aspekte vor:

**I. Übermittlung in sog. „Drittstaaten“ ohne ein der DSGVO vergleichbares Schutzniveau:**

Auch zukünftig dürfen personenbezogene Daten in ein Drittland (hier: nach Vietnam) übermittelt werden und dort verarbeitet werden, soweit die Vorgaben der Art. 44-50 DSGVO eingehalten werden. Insoweit übernehmen die Regelungen zur Drittstaatenübermittlung (Art. 44-50 DSGVO) mit einigen neuen Akzenten die grundsätzliche Systematik der Regelungen der (zuvor geltenden) Datenschutzrichtlinie.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland (hier: nach Vietnam) ist danach zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die zur Datenübermittlung in Drittländer niedergelegten Bedingungen erfüllen und auch die sonstigen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung beachtet werden (Art. 44 DSGVO).

Die Datenübermittlung ist danach unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Wenn die Europäische Kommission entschieden hat, dass ein angemessenes Schutzniveau besteht (Art. 45 Abs. 3 DSGVO).
2. Hat die Kommission keine solche Entscheidung getroffen, darf ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in ein Drittland nur übermitteln, sofern er:
  - a. Geeignete Garantien vorgesehen hat und durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen (Art. 46 DSGVO), u. a. rechtlich bindende und durchsetzbare Instrumente zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen (Art. 46 Abs. 2 Ziffer a. DSGVO), oder
  - b. Unternehmensinterne, verbindliche Datenschutzvorschriften („Binding Corporate Rules“, Art. 47 DSGVO) erlassen hat, oder
  - c. Standarddatenschutzklauseln bestehen, die von der Kommission oder der Aufsichtsbehörde in einem bestimmten Verfahren angenommen werden, (Art. 46 Abs. 2 Ziffern c und d DSGVO).
3. Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 Abs. 3 DSGVO vorliegt noch geeignete Garantien nach Art. 46 DSGVO bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Reihe

von Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland zudem u.a. unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a. Die betroffene Person hat in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde, oder
- b. Die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich, oder
- c. Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig.

Für die Kunden von DIGI-TEXX können, je nach Fallkonstellation, üblicherweise die Punkte 2. oder 3. einschlägig sein.

## II. **Sicherheit der Datenverarbeitung:**

Art. 32 DSGVO verpflichtet datenverarbeitende Unternehmen sowie Ihre Sub-Unternehmer auch in Drittstaaten insbesondere dazu, „*geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.*“ Diese Maßnahmen schließen nach dem Wortlaut der DSGVO unter anderem Folgendes ein:

1. Die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten,
2. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen,
3. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen,
4. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Die Regelungen zur Auftragsverarbeitung orientieren sich insoweit weitgehend an der bisherigen Systematik von § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Neu ist, dass die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters zu den technisch-organisatorischen Maßnahmen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO oder durch eine Zertifizierung nach Art. 42 DSGVO nachgewiesen werden kann.

## III. **Anforderungen an Datenschutzbeauftragten:**

Art. 37-39 DSGVO enthalten umfangreiche Anforderungen an Benennung, Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

**Wir bestätigen Ihnen hiermit, daß unser Mandant DIGI-TEXX mit sämtlichen Vorgaben der DSGVO vertraut ist, und diese wie folgt umgesetzt hat:**

- DIGI-TEXX hat die „Technischen und Organisatorischen Maßnahmen“ den Anforderungen des Art. 32 DSGVO angepasst: Insbesondere hat DIGI-TEXX seine unternehmensinternen, verbindlichen Datenschutz-Vorschriften, die insbesondere die Regeln zum Risikomanagement“ sowie das generelle Sicherheitskonzept umfassen, den Vorgaben der DSGVO angepasst. DIGI-TEXX ist zudem bereits jetzt ISO 27001/ISMS zertifiziert.
- DIGI-TEXX führt umfassende initiale Einweisungen in die Sicherheitsstandards bei jedem einzelnen Mitarbeiter durch, und wiederholt diese Schulungen in regelmäßigen Abständen.
- DIGI-TEXX hat seit jeher einen Datenschutzbeauftragten nach Vorgaben des BDSG sowie ISO 27001/ISMS, und dieser ist bereits jetzt im Hinblick auf die neuen Voraussetzungen der DSGVO geschult.
- DIGI-TEXX hat die mit Kunden existierenden Service-Verträge sowie deren Anhänge auf Konsistenz mit den Anforderungen der DSGVO überprüft und angepasst.
- DIGI-TEXX hat Schulungen der Mitarbeiter angepasst, um die weitere Sensibilisierung der Mitarbeiter insbesondere im Hinblick auf die neue DSGVO zu gewährleisten.
- DIGI-TEXX beauftragt jährliche interne und externe Prüfungen (Audits), die die o.g. Regeln und Prozesse prüfen.

Weitere Einzelheiten teilen wir Ihnen jederzeit gerne in einem persönlichen Gespräch mit.

Mit freundlichem Gruß,



Dr. Matthias Dühn, LL.M.  
Rechtsanwalt / Foreign registered lawyer (Vietnam)